

Johannes Reiter

Abtreibung im säkularen Staat

Moraltheologische Überlegungen zum neuen § 218 StGB

Mit dem am 29. Juni 1995 vom Deutschen Bundestag mehrheitlich und parteiübergreifend (ohne Bündnis 90/Grüne und PDS) verabschiedeten, am 14. Juli 1995 vom Bundesrat zugestimmten und am 1. Oktober 1995 in Kraft getretenen Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) hat eine seit der deutschen Wiedervereinigung über fünf Jahre dauernde Auseinandersetzung um die Reform des Abtreibungsrechts ihren (vorläufigen) Abschluß gefunden¹. Ausgangspunkt und Anlaß der Neuregelung war die im Einigungsvertrag vom 3. Oktober 1990 festgelegte Forderung an den Gesetzgeber, bis Ende 1992 den Schutz des vorgeburtlichen Lebens neu und wirkungsvoller zu regeln. In den folgenden Auseinandersetzungen war dann das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993² von besonderer Bedeutung. Das jetzt beschlossene und nachfolgend aus ethischer Perspektive dargestellte Gesetz erhielt von hierher seine Vorgaben.

Moral und Recht

Die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch und die in diesem Kontext notwendige rechtliche Regelung durch den Gesetzgeber zeigt in besonders markanter, folgeschwerer und zugleich auch problematischer Weise, wie eng das Wirkungsgefüge zwischen Recht und Moral ist, und wie schwierig es ist, beides miteinander zu verbinden. Schwierig nicht zuletzt deshalb, weil der gesellschaftliche Kontext, in dem sich Vorstellungen zu Recht und Moral formieren, überaus komplex ist und aufgrund seiner Vielgestaltigkeit eine für alle Seiten befriedigende Lösung gesellschaftlicher Konflikte kaum erwarten läßt. Um so dringlicher erscheint die *Aufgabe der Kirche*, ihrer Botschaft Gehör zu verschaffen, wenn es um die Achtung fundamentaler Werte geht. Zu ihrem vorrangigen Auftrag gehört es, das Leben zu schützen, und dies umfaßt auch die Aufgabe, den Staat beständig an seine Pflicht zu erinnern, besonders für die Belange der Schwachen und Schutzbedürftigen einzutreten und ihre Rechte mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln zu garantieren. Es kann nicht in das Belieben einzelner – auch nicht einzelner Interessengruppen oder Parteien – gestellt sein, ande-

ren die zum Leben notwendigen Bedingungen zu gewähren oder zu versagen oder gar Leben zu vernichten.

In unserer modernen Gesellschaft sind Menschenwürde und die sich daraus ableitenden Menschenrechte sowohl genuine Bestandteile der Moral als auch des staatlichen Rechts; sie sind der Maßstab, an dem sich die Rechtsordnung zu orientieren hat, und von hierher muß diese auch immer wieder hinterfragt und beständig den aktuellen Erfordernissen angepaßt werden. Durch das dem Grundgesetz zugrunde liegende *Menschenwürdekonzept* ist die Verfassung von vornherein wertbestimmt und erhält einen ethischen bzw. metaphysischen Bezug, insofern die durch das Grundgesetz garantierte Menschenwürde auf Zusammenhänge verweist und eine Orientierung vorgibt, die der staatlichen Rechtsordnung übergeordnet sind. Das Prinzip der Menschenwürde, das als bestimmender Ausgangspunkt des Karlsruher Urteils vom 28. Mai 1993 anzusehen ist und somit auch für das SFHÄndG konstitutiven Charakter hat, gilt unabhängig von historischen oder empirischen Gegebenheiten für jeden, der der Gattung Mensch zugehört. Im Blick auf die Frage nach dem moralischen und rechtlichen Status des ungeborenen Lebens ergibt sich daraus, daß auch diesem Menschenwürde zukommt. Es ist sogar so, daß es des Schutzes von Würde und Rechten besonders dringend bedarf.

Aus dem Blickwinkel der Moralthologie ist der Schutz und die Achtung des Lebens ein Grundgebot christlich verstandenen Menschseins. Sowohl das im alttestamentlichen Dekalog bezeugte Tötungsverbot „Du sollst nicht töten“ wie auch die im Neuen Testament entfaltete Botschaft Jesu verbieten dem Menschen, sich zum Herrn über Leben und Tod zu machen und menschliches Leben – das eigene wie das der anderen, das geborene wie das ungeborene – der eigenen, geschöpflichen Verfügungsgewalt anheimzustellen. Eine solche, von der biblischen Offenbarung inspirierte Sichtweise ist in unserer heutigen pluralen Gesellschaft infolge von Säkularisation, Aufklärung und zunehmender Individualisierung jedoch nicht mehr selbstverständlich und eine von allen gleichermaßen akzeptierte *Norm*. Dieser Umstand findet seinen Niederschlag auch in unserem Rechtssystem. Wenn auch das allgemein anerkannte Prinzip Menschenwürde – Quelle und Zielbestimmung des modernen Rechtsstaats – als der große „gemeinsame Nenner“ gelten kann, bleibt es schwierig, von hierher die einzelnen Normen – die konkreten Gesetze also – abzuleiten.

Diese haben veränderlichen Charakter, weil sie mit den jeweiligen politischen Macht- und Mehrheitsverhältnissen korrespondieren und unter Einbeziehung der sich wandelnden Erkenntnisse aus den Einzelwissenschaften entwickelt werden. Im Meinungsstreit der vielen, von den unterschiedlichsten Gruppierungen, Parteien und Verbänden vorgetragenen Meinungen müssen jene Normen in zumeist langwierigen und schwierigen Auseinandersetzungen gefunden werden, was in der Regel allen an diesem Prozeß beteiligten Interessengruppen ein hohes Maß an

Kompromißbereitschaft und Toleranz abverlangt. Um ihrer Handlungsfähigkeit willen erfordert demokratisch legitimierte Rechtsstaatlichkeit dieses Zugeständnis, wenngleich es wünschenswert wäre, es wäre anders³. Wir leben nun einmal in einer Welt, die nicht heil ist, die – theologisch gesprochen – an der erbsündlichen Gebrochenheit leidet. In diesem Zusammenhang muß das jetzt beschlossene SFHÄndG gesehen werden, was auch ein Blick auf die komplizierte Entstehungsgeschichte des Gesetzeswerks bestätigt⁴.

Das kirchliche Lehramt und die katholische Moralthologie halten im Lichte der Frohen Botschaft vom Leben daran fest und werden dabei von den Aussagen der modernen Naturwissenschaften unterstützt, daß das menschliche Leben mit der Empfängnis, also mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle beginnt und von diesem Zeitpunkt an menschliche Würde besitzt. Lehramt und Moralthologie haben seit jeher darauf gedrängt, diesem Leben auch vor der Geburt jene Grundrechte (Recht auf Leben, Menschenwürde) einzuräumen und gesetzlich zu schützen, wie sie nach der Geburt jedem Menschen – offenbar mit großer Selbstverständlichkeit – durch die Rechtsordnung des Staates garantiert werden. In seiner jüngsten Moralenzyklika „Evangelium vitae“ verurteilt Papst Johannes Paul II. in schärfster Form die Abtreibung (ebenso wie die Euthanasie) als „Verbrechen, die für rechtmäßig zu erklären sich kein menschliches Gesetz anmaßen kann ... Es ist daher niemals erlaubt, sich einem in sich ungerechten Gesetz, wie jenem, das Abtreibung und Euthanasie zuläßt, anzupassen, ‚weder durch Beteiligung an einer Meinungskampagne für ein solches Gesetz noch dadurch, daß man bei der Abstimmung dafür stimmt‘.“⁵ Der Papst hebt die Verpflichtung der Kirche zum Lebensschutz in dem derzeit herrschenden „Klima verbreiteter moralischer Unsicherheit“ („Evangelium vitae“ 12) in besonderer Weise mehrmals und sehr eindringlich hervor. Die Motivation zur Entscheidung gegen das Leben entsteht, wie die Enzyklika ausführt, oft aus dramatischen Situationen tiefen Leids (27). Man muß das Evangelium vom Leben daher „zum Herzen jedes Mannes und jeder Frau gelangen lassen und es in die verborgensten Winkel der ganzen Gesellschaft einführen“ (80). Die Initiativen und Strukturen, die einer Unterstützung und Förderung des Evangeliums des Lebens dienen (79), müssen dazu genutzt werden.

Dem Anspruch – das Recht auf Leben umfassend zu schützen –, den die Kirche auch in Zukunft nicht aufgeben darf und wird, vermag das neue Gesetz nicht voll zu entsprechen. Es ist eben ein *Kompromiß*, wie er nach der Wiedervereinigung im Zuge der Neuregelung der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch bei realistischer Einschätzung der Situation in Deutschland nicht anders zu erwarten war. Doch bei allen Kritikpunkten, die aus ethischer Perspektive in aller Deutlichkeit vorzubringen sind, enthält es auch Verbesserungen zugunsten des vorgeburtlichen Lebens gegenüber dem bislang geltenden Abtreibungsstrafrecht. Auch Christen können sich in ihrem Leben nicht den übergeordneten gesellschaftlichen

Zusammenhängen entziehen und partizipieren zuweilen an einem Verhalten, das den Ansprüchen christlicher Ethik nicht voll zu genügen vermag oder diesem gar zuwiderläuft. Der Papst spricht in „*Evangelium vitae*“ (73) diese Situation an, wenn er sich an die *Abgeordneten* wendet, die persönlich die Abtreibung klar ablehnen, dies auch nach außen hin deutlich machen, dann aber vor der Situation stehen, über Gesetzesvorschläge entscheiden zu müssen, die zwar nicht ein absolut und ausnahmslos geltendes rechtliches Verbot der Abtreibung vorsehen, die aber „die Schadensbegrenzung eines solchen Gesetzes zum Ziel haben und die negativen Auswirkungen auf das Gebiet der Kultur und der öffentlichen Moral vermindern“ (ebd.). In diesem Fall sei die Unterstützung solcher, das Unrecht der Abtreibung einschränkender Gesetzesvorschläge statthaft und „nicht eine unerlaubte Mitwirkung an einem ungerechten Gesetz“⁶.

Nachfolgend werden einige Einzelaspekte des SFHÄndG aufgegriffen und auf ihre ethischen Implikationen hin untersucht.

Kernstück des Gesetzes: Das Schutzkonzept der Beratungsregelung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Die im neuen Gesetz festgeschriebene Beratungsregelung enthält eine Reihe positiver Gesichtspunkte und Verbesserungen, die nicht zuletzt auf diesbezügliche Bemühungen der Kirche und der katholischen Beratungsstellenträger (Deutscher Caritasverband und Sozialdienst katholischer Frauen) zurückzuführen sind.

Dreh- und Angelpunkt der im SFHÄndG formulierten Schutzkonzeption, die im wesentlichen den Vorgaben des Bundesverfassungsurteils folgt, ist die verpflichtende Beratung⁷. Ausdrücklich legt das Gesetz fest, daß diese Beratung „dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Überwindung von Not- und Konfliktsituationen“ dienen soll⁸. Damit gilt das auch vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffene Prinzip „Hilfe vor Strafe“, besser: „Beratung vor Strafe“, weil man davon ausgehen kann – die Erfahrungen und Statistiken der letzten Jahre rechtfertigen diese Annahme –, daß ungeborenes Leben – zumindest in der Frühphase der Schwangerschaft – eher über Beratung und Hilfe gemeinsam mit der Mutter geschützt werden kann, als nur durch Androhung von Strafe auch gegen sie⁹. Die Vorrangstellung der Hilfe ist gerade aus christlicher Sicht gut begründet. Denn wenn das Evangelium sachlichen Vorrang vor dem Gesetz hat, dann hätte die Beratung vor allem zu verdeutlichen, daß „Gott ein Freund des Lebens“ ist, wie es der Titel der von allen christlichen Kirchen (auch Freikirchen) unterzeichneten Schrift aussagt¹⁰.

Der Unrechtscharakter des Schwangerschaftsabbruchs kommt in § 218 StGB zum Ausdruck. Das Schutzkonzept der Beratungsregelung ist – entgegen der Einschätzung einiger Kommentatoren des SFHÄndG¹¹ – *keine Fristenregelung*.

Die Fristenregelung ist nämlich nicht in erster Linie durch die „Frist“ definiert – schließlich sind auch bei der Indikationsregelung bestimmte Fristen vorgesehen –, sondern dadurch, daß ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen als rechtmäßig gilt und allein als Sache der reinen Selbstbestimmung der Frau angesehen wird. Ja, nach der Fristenregelung gebührt innerhalb einer begrenzten Frist – nämlich in der Frühphase der Schwangerschaft, der ersten zwölf Wochen also – der Rechtsstellung der Frau ein Vorrang vor der Rechtsstellung des ungeborenen Kindes¹². Eine solche Position aber hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 gerade abgelehnt. Sie findet sich auch nicht im SFHÄndG. Entsprechend dem 4. Leitsatz des Karlsruher Urteils ist und bleibt jede gesetzliche Regelung verfassungswidrig, die es der Schwangeren innerhalb einer bestimmten Frist gestattet abzutreiben. In dem neuen Gesetz ist das *Kriterium für die Straffreiheit* nicht ein Zeitpunkt im Entwicklungsprozeß der Schwangerschaft, also nicht eine – wie auch immer definierte – Frist, sondern die unzumutbare große Notlage der Schwangeren (vgl. § 219 StGB).

Positiv ist hervorzuheben, daß die verpflichtende *Beratung* bezüglich Ziel, Inhalt und Auftrag nach dem neuen Gesetz eindeutig auf den Schutz des ungeborenen Lebens orientiert sein muß. Ausdrücklich wird im Gesetzestext (§ 219 StGB) darauf hingewiesen, daß der Frau das eigenständige Lebensrecht des ungeborenen Kindes in der Beratung bewußtgemacht werden muß. Es ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem SFHG vom 27. Juli 1992, daß jetzt das Lebensrecht des Kindes in allen Stadien seiner Entwicklung dem Selbstbestimmungsrecht der Frau übergeordnet wird. Damit wurde eine seit Jahren von den Kirchen und den katholischen Verbänden geforderte Klarstellung endlich gesetzlich festgeschrieben. Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) in der Fassung des (Art. 1) SFHÄndG genannte *Ergebnisoffenheit* der Beratung steht nicht im Widerspruch zu ihrer ebenfalls in § 5 Abs. 1 klar definierten *Zielorientierung* auf den Lebensschutz des Kindes und schwächt diese Verpflichtung auch nicht ab.

Beratung ist von ihrem Wesen und Selbstverständnis her als dialogisches Geschehen immer im Ergebnis offen und bedeutet nicht etwa Bevormundung. Soll die (durch die Beratung zu fördernde, aber nicht erzwingbare) Entscheidung zugunsten des ungeborenen Lebens von ethischer Qualität sein – das heißt vor allem auch in Freiheit getroffen worden sein –, dann schließt dies ein, daß es grundsätzlich auch die Möglichkeit geben muß, sich anders zu entscheiden. Die angestrebte Ergebnisoffenheit muß als erläuternde Auslegung zum übergeordneten und damit entscheidenden Begriff der Zielorientierung verstanden werden. Hier gilt, was der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann, im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zu dieser Problematik sagte: „Da das Gericht sehr deutlich weiß, daß das konkrete Ergebnis der einzelnen Beratung, gewissermaßen ihr Erfolg, offen ist und

nicht vorweggenommen werden kann, verletzt es mit dieser Kennzeichnung keineswegs die Struktur und die Eigenart der Beratung.“¹³ Die im neuen Gesetz klar definierte Zielorientierung der Beratung entspricht dem von den katholischen Beratungsstellen wahrgenommenen Auftrag, der von den bischöflichen Richtlinien zur Schwangerschaftskonfliktberatung immer schon vorgegeben ist¹⁴. Vorgegebener Beratungsauftrag ist das Bemühen, mit der Frau die Not- und Konfliktlage zu bewältigen.

Die Beratungsbescheinigung

Zur Frage einer möglichen Mitwirkung an schlechten Handlungen

Gemäß § 7 Abs. 1 SchKG in der Fassung des (Art. 1) SFHÄndG hat die Beratungsstelle im Anschluß an die Beratung der Schwangeren eine Bescheinigung auszustellen, aus der ersichtlich wird, daß eine Beratung entsprechend den Maßgaben der §§ 5 und 8 SchKG stattgefunden hat. In § 7 Abs. 2 SchKG wird bestimmt, daß – sofern eine Fortsetzung des Gesprächs von der beratenden Person für notwendig erachtet wird – diese unverzüglich erfolgen soll und dabei die Zwölf-Wochen-Frist beachtet werden muß (Abs. 3). Letzteres ist unvermeidlich, wenn man nicht riskieren will, daß die Frau in die Illegalität geht und damit die Verpflichtung des Arztes für den Lebensschutz nicht mehr zum Tragen kommen könnte. In jedem Falle aber muß – und das ist entscheidend – vor dem Aushändigen der Bescheinigung eine Beratung nach den Maßgaben des § 5 SchKG in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (vgl. §§ 8 und 9 SchKG) stattgefunden haben, das heißt eine Beratung, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dient. Mit der Bescheinigung wird also eine erfolgte Beratung bestätigt, die vom gesetzlichen Auftrag und Bemühen der beratenden Person her ausdrücklich auf die Vermeidung eines Schwangerschaftsabbruchs und somit auf den Erhalt des Lebens des Kindes gerichtet war. Formal gesehen handelt es sich beim Ausstellen des Scheins lediglich um ein Verwaltungshandeln über einen zurückliegenden Sachverhalt. Die Vorlage der Bescheinigung ist eine der Voraussetzungen, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch nicht bestraft wird. Die Bescheinigung selbst ist aber nicht *die* Voraussetzung oder eine Voraussetzung zum Abbruch, sondern lediglich Bedingung einer Straffreiheit.

Wie nicht zuletzt jahrelange Erfahrungen in katholischen Beratungsstellen belegen, kann die verpflichtende Beratung als eine wirksame Hilfe für Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen gesehen werden. Sie trägt in vielen Fällen dazu bei, daß eine Entscheidung zugunsten der Fortführung der Schwangerschaft getroffen wird. Es geht bei der Beratung von ihrer Zielsetzung her nicht darum, „Schlimmeres zu verhindern“, sondern darum, das Gute, den Schutz des Lebens zu fördern und damit dem Leben zu dienen! Nur wenn Beratung in Anspruch

genommen wird, kann diese in der individuellen Konfliktsituation zum Schutz des ungeborenen Kindes wirksam werden; diesem Anliegen dient die vom Gesetzgeber verlangte Pflicht zur Beratung. Gerade mit dem *Pflichtcharakter der Beratung* bringt der Staat zum Ausdruck, daß er sich zum Anwalt des ungeborenen Lebens macht. Besteht aber eine Pflicht, muß es auch einen Nachweis darüber geben, daß man dieser Pflicht in Form und Inhalt nachgekommen ist. So wird die Ausstellung des Scheins zu einer Kontrollmaßnahme für eine Verpflichtung, deren Bedeutung und Einhaltung im Sinne des Lebensschutzes außer Frage steht.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder gestellte Frage nach der *Mitwirkung der katholischen Kirche* am Schwangerschaftsabbruch muß von der oben dargelegten Sichtweise ausgehen. Demnach handelt es sich bei der Schwangerschaftskonfliktberatung und dem Ausstellen des Scheins nicht um ein „malum in se“ (etwas in sich Schlechtes), sondern um eine „*res mixta*“, also um eine Sache, die sowohl positive als auch negative Aspekte in sich vereinigt: Die Beratung und ihr Nachweis sind aufgrund ihrer Hinordnung auf ein moralisches Gut (Beratung zum Leben) akzeptabel, auch dann, wenn die dadurch ermöglichte Freistellung von Strafe nicht gebilligt werden kann¹⁵. Das in der Tradition der Moraltheologie bei derartigen Fragen zu Rate gezogene Lösungsmodell bezieht sich auf die Frage der Mitwirkung an moralisch schlechten Handlungen eines anderen¹⁶. Hierbei ist zu beachten, daß es sich im Fall der der Kirche unterstellten Mitwirkung am Abtreibungsgeschehen durch das Ausstellen einer Beratungsbescheinigung nicht um eine formale, sondern nur um eine (moralisch erlaubte) materiale Mitwirkung handelt, insofern die Zielsetzung der Beratung selbst im Dienst des Lebensschutzes steht, wie es das neue Gesetz festlegt. Eine solche „Mitwirkung“ ist gerade aus dem Grund ethisch gerechtfertigt und sogar geboten, weil sie selber die Erhaltung des Lebens zum Ziel hat. Nach den Regeln der klassischen Lehre von der „*cooperatio ad malum*“ kann das eigene Verhalten um so weniger als gerechtfertigt und erlaubt gelten, je mehr es in die Nähe des abzulehnenden Verhaltens („malum“) rückt¹⁷.

Im Handlungsablauf steht die Beraterin durch die Ausstellung des für den straffreien Schwangerschaftsabbruch erforderlichen Beratungsscheins zwar in gewisser Nähe zu dem Schwangerschaftsabbruch. Es muß hierbei jedoch beachtet werden, daß die mit der Pflichtberatung gegebene „Nähe“ zum Abtreibungsgeschehen aber gerade auf die Verhinderung und nicht etwa die Förderung der abzulehnenden Tat abzielt. Eben weil die Beratung definitiv darauf angelegt ist, das Leben zu schützen und zu erhalten, kann nicht von einer Mitverursachung bzw. Mitwirkung gesprochen werden. Folglich ist die Durchführung der Pflichtberatung in ethischer Sicht nicht negativ zu sehen, sondern im Gegenteil: Man muß sogar sagen, daß sie dringlich geboten erscheint, weil sie faktisch in vielen Fällen die einzige und letzte Möglichkeit ist, die Fortsetzung der Schwangerschaft zu er-

wirken und damit Leben zu bewahren. Ja, auf die Möglichkeit der Beteiligung an der staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung verzichten, hieße im gesellschaftspolitischen Kontext der Bundesrepublik, eine gute Handlung zu unterlassen. Der Schein *bewirkt nicht* eigentlich die – infolge der im Gesetz definierten „Nichtverwirklichung“ des Tatbestands – zugebilligte Straffreiheit, sondern er ist lediglich deren Voraussetzung, da die Beraterin, die den Schein ausstellt, gar nicht legitimiert und formell befähigt ist, über die Feststellung der Strafbarkeit einer Handlung im Sinn geltender Rechtsordnung zu entscheiden. Vor allem aber ergibt sich aus der Beratungsintention, daß das Ausstellen des Scheins primär eine dem Lebensschutz dienende Funktion hat und erst sekundär Voraussetzung für Straffreiheit nach einer Abtreibung ist.

Auch Johannes Paul II. greift in Nr. 74 seiner Enzyklika „*Evangelium vitae*“ das moraltheologische Lehrstück von der „Mitwirkung an schlechten Handlungen“ auf: „Unter sittlichem Gesichtspunkt ist es niemals erlaubt, formell am Bösen mitzuwirken. Solcher Art ist die Mitwirkung dann, wenn die durchgeführte Handlung entweder auf Grund ihres Wesens oder wegen der Form, die sie in einem konkreten Rahmen annimmt, als direkte Beteiligung an einer gegen das unschuldige Menschenleben gerichteten Tat oder als Billigung der unmoralischen Absicht des Haupttäters bezeichnet werden muß.“ Im Hinblick auf die Frage der Mitwirkung der Kirche am Schwangerschaftsabbruch läßt sich aus dieser Perspektive heraus folgendes sagen:

1. Es handelt sich bei der kirchlichen Schwangerenberatung und der damit verbundenen Ausstellung des Beratungsscheins *nicht um eine formale Mitwirkung*. Eine formale Mitwirkung würde vorliegen, wenn man die persönliche Einstellung der abtreibungswilligen Frau zur Abtreibung bejahen und diese auch innerlich mitvollziehen, also zur Abtreibung motivieren und ermuntern würde. – Um es mit „*Evangelium vitae*“ (74) zu sagen: Die „unmoralische Absicht des Haupttäters“ wird in der Schwangerschaftskonfliktberatung nicht gebilligt.

2. Es handelt sich bei der Mitwirkung der Beraterin auch nicht um eine „direkte Beteiligung“ am Bösen, bei der die Handlung „aufgrund ihres Wesens“ gegen das unschuldige Menschenleben gerichtet ist. Denn die Ziel- und Zweckrichtung der Beratung ist ja gerade auf den Schutz des Ungeborenen gerichtet.

3. Auch der *Form* nach handelt es sich bei der Mitwirkung der Beraterin nicht um eine direkte Beteiligung am Bösen. Zwar ist die Ausstellung eines Beratungsscheins eine der Voraussetzungen für straffreie Abtreibung. Aber zwischen Beratung und Abtreibung sind sowohl eine räumliche Distanz als auch eine dreitägige Frist zur Entscheidungsfindung vorgesehen, und als weitere Instanz ist der Arzt angesiedelt, der die Frau über die Bedeutung des Eingriffs zu informieren hat, also über die Zerstörung menschlichen Lebens. Das Handeln des Arztes steht somit – anders als die Pflichtberatung – in einem direkten Bezug zum Abtreibungsgeschehen. Der *Form* nach ist die Beratung und die Ausstellung eines Scheins

darüber – beides muß man als Einheit sehen – durch die Beraterin eine materiale, indirekte Beteiligung. Die direkt Beteiligten und selbstverantwortlich Handelnden sind die Schwangere und der Arzt und nicht etwa die Beraterin.

Strafrechtliche Aspekte

Das neue Gesetz spricht von einer Straffreiheit nach sich ziehenden „Nichtverwirklichung“ des Tatbestands des § 218 StGB, wenn die Schwangere den Abbruch der Schwangerschaft verlangt, eine ordnungsgemäße Beratung nachgewiesen wird, der Abbruch von einem Arzt frühestens drei Tage nach der Beratung vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind (vgl. § 218 a Abs. 1 StGB)¹⁸. Aus ethischer Sicht wäre es wünschenswert gewesen, auch an dieser Stelle die Unrechtmäßigkeit der Abtreibung klar auszudrücken¹⁹. Hier wird es um so mehr Aufgabe der Beratungsstellen und der kirchlichen Verkündigung sein, auf das nach wie vor bestehende Unrecht der Abtreibung hinzuweisen, auch wenn der Gesetzgeber unter den genannten Bedingungen Straffreiheit einräumt. Doch darf nicht übersehen werden, daß auch im neuen Konzept strafrechtliche Bestimmungen enthalten sind, die vor allem auf das familiäre und soziale Umfeld der Schwangeren sowie den Arzt abheben. Man kann hier also keineswegs von einer völligen gesetzlichen Eliminierung des Strafrechts sprechen. Nach dem neuen § 170 b Abs. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafen bestraft, wer in verwerflicher Weise seiner Unterhaltspflicht der Schwangeren gegenüber nicht nachkommt und dadurch den Schwangerschaftsabbruch bewirkt. Durch eine Ergänzung des § 240 Abs. 1 StGB wird zudem die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch als Regelbeispiel eines besonders schweren Falls der Nötigung beschrieben. Man wird in Zukunft darauf achten müssen, ob die hier getroffenen Regeln den Erfordernissen der Praxis hinreichend genügen.

Auch der den Abbruch vornehmende *Arzt* wird in das Beratungskonzept eingebunden. Die entsprechenden ärztlichen Pflichtverletzungen sind in § 218 c StGB geregelt. Danach muß der Arzt der Frau vor dem Abbruch der Schwangerschaft Gelegenheit geben, ihm die Gründe für ihr Verlangen darzulegen; er muß sie über die Bedeutung des Eingriffs, nämlich über die Zerstörung ungeborenen Lebens und auch über physische und psychische Risiken und Folgen ärztlich beraten, er muß sich schließlich von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt haben und darf nicht selbst die vorausgegangene Pflichtberatung vorgenommen haben. Damit stellt das neue Gesetz zwar eine Verbesserung der bislang geltenden Rechtslage von 1976 dar, entspricht aber nicht vollständig den deutlicheren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das den Arzt zu einer eigenen Lebensschutzberatung verpflichtet wissen wollte²⁰. Schließlich ist auch die in Art. 2

SFHÄndG festgeschriebene Änderung der Approbationsordnung, die auf eine ethische Sensibilisierung der Ärzte abzielt, positiv zu würdigen.

Im ganzen sind die strafrechtlichen Bestimmungen im SFHÄndG zu begrüßen, da sie die Frau von der Last der alleinigen Verantwortung entbinden angesichts ihrer Letztverantwortung für den Schutz des ungeborenen Kindes.

Die Indikationen

Die in Art. 8 Ziff. 3 SFHÄndG (Änderung der Abs. 2 und 3 des § 218a StGB) festgelegte Indikationsregelung ist ethisch nicht akzeptabel, da sie den Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen bestimmter Indikationen für nicht rechtswidrig erklärt. Unter Indikationen, die die Abtreibung rechtfertigen sollen, versteht man bekanntlich Situationen, Umstände, tragische Verwicklungen, in denen sich die schwangere Mutter, das Kind oder auch beide befinden. Es kann nicht geleugnet werden, daß auf manchen Frauen durch die Schwangerschaft eine sehr schwere Notlage lastet. Auch wo eine ausnehmend große Notlage gegeben ist, kann diese aber nie eine Rechtfertigung für eine Abtreibung abgeben. Das Urteil des Lehramtes ist diesbezüglich eindeutig: „Dazu ist zu sagen, daß niemals einer dieser Gründe objektiv das Recht geben kann, über das Leben, selbst das beginnende, eines anderen zu verfügen.“²¹ Auch bei rechtlich zugestandener Straffreiheit ist also Abtreibung in jedem Fall aus sittlicher Sicht verboten.

Positiv ist hervorzuheben, daß die *soziale Indikation*, aufgrund deren bislang etwa 90 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen wurden, weggefallen ist. Ebenso wurde die *embryopathische Indikation*, die von Kirche und Behindertenverbänden stets abgelehnt wurde, aufgegeben. Damit soll eindeutig klar gestellt werden, daß die wahrscheinliche Behinderung eines zu erwartenden Kindes auf keinen Fall Grund für einen Schwangerschaftsabbruch sein darf. Dennoch bleibt der Schutz des ungeborenen behinderten Kindes gerade auch angesichts der stetig wachsenden Möglichkeiten der Pränataldiagnostik eine große Sorge der Kirche. Sie sieht ihn in der jetzigen Regelung faktisch als sehr gefährdet an. Bei der *medizinischen Indikation* geht es um eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau (vgl. § 218 a Abs. 2 StGB). Zwar sieht das Gesetz nicht vor, wie manche behaupten²², daß die embryopathische Indikation in der weiterhin zulässigen medizinischen Indikation „aufgeht“. Dennoch besteht die Gefahr, daß unter dem Deckmantel der medizinischen Indikation bei mißbräuchlicher Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffs Abtreibungen vorgenommen werden, weil das zu erwartende Kind behindert ist. Bei der Indikationsstellung muß der Arzt auch angesichts einer zu erwartenden Behinderung einzig auf die Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Schwangeren abheben. In der Praxis wird es zuweilen schwer sein, eindeutig zu bestimmen, wann eine medizinische Indika-

tion im Sinn des Gesetzgebers und wann eine mißbräuchliche, weil willkürliche Auslegung vorliegt. Hier von vornherein Mißbrauch zu unterstellen, würde aber bedeuten, den Ärzten und den betroffenen schwangeren Frauen die Verantwortung zu den hier anstehenden Fragen grundsätzlich abzusprechen. Es muß in diesem Zusammenhang den Ärzten ein standesethisch und standesrechtlich begründetes Verantwortungsbewußtsein abverlangt werden; darüber hinaus ist auf eine gerichtliche Nachprüfbarkeit der erfolgten Indikationsstellung hinzuweisen.

Es ist zu begrüßen, daß nunmehr ausdrücklich der Anspruch auf Beratung über *Hilfsmöglichkeiten* bei zu erwartender Behinderung des Kindes gesetzlich verankert ist (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 5 SchKG i. d. F. des [Art. 1] SFHÄndG). Aufgabe der Beratungsstellen, der Behindertenverbände und der Kirchen wird es sein, gerade auch auf diese Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten ausdrücklich hinzuweisen, damit Leben nicht aufgrund einer Behinderung getötet wird, sondern Lebensräume und Lebensmöglichkeiten auch für behinderte Menschen eröffnet werden und den Schwangeren sowie ihren Familien die Annahme ihres behinderten Kindes erleichtert wird.

§ 218a Abs. 3 StGB bestimmt, daß auch dann ein Schwangerschaftsabbruch nicht nur straffrei bleibt, sondern zudem nicht rechtswidrig ist, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176–179 StGB begangen wurde. Die so definierte „*kriminologische Indikation*“ kann aus ethischer Sicht ebenfalls nicht vertreten werden, da ein Unrecht nicht durch ein anderes Unrecht aus der Welt geschafft werden kann. In Pastoral und Beratung wird man in jenen Fällen, in denen eine Frau aufgrund einer vorangegangenen Vergewaltigung oder auch aufgrund einer tatsächlichen gesundheitlichen Gefährdung eine Abtreibung erwägt, jedoch besonders sensibel und einfühlsam mit den Betroffenen umgehen und ihrer Situation hinsichtlich des subjektiven Aspektes von Schuld mit Zurückhaltung begegnen müssen.

Die ethische Beurteilung der rechtlichen Zulassung der Indikationen berührt indes nicht die kirchliche Beratungsarbeit, weil zum medizinisch oder auch kriminologisch indizierten Abbruch eine Pflichtberatung nicht erforderlich ist.

Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen

Die Krankenkassen übernehmen künftig die Kosten für indizierte Schwangerschaftsabbrüche, also jene Abtreibungen, die aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation als nicht rechtswidrig gelten. Schwangerschaftsabbrüche ohne Indikation, die nach der Beratungsregelung vorgenommen werden, müssen von den Frauen selbst finanziert werden. Nur bei sozialer Bedürftigkeit der Schwangeren werden auf Antrag bestimmte Leistungen gewährt. Die Kosten

hierfür tragen die *Länder*, die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt über die Krankenkassen. Die Regelung ist insofern positiv zu bewerten, als die Kosten für nichtindizierte Schwangerschaftsabbrüche fortan nicht mehr durch die Mitgliedsbeiträge der in der Solidargemeinschaft der Krankenkassen Versicherten getragen werden müssen.

Problematisch erscheint die Begründung zu § 3 des „Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ (Art. 5 SFHÄndG). Hier wird darauf hingewiesen, daß Antragsformulare für Leistungen auf Finanzierung von nichtindizierten Schwangerschaftsabbrüchen in allen Beratungsstellen und bei den Krankenkassen vorliegen sollen und einer Zusammenarbeit – auch der Beratungsstellen – mit den am Schwangerschaftsabbruch beteiligten Stellen besondere Bedeutung beigemessen wird. Diese Forderung ist nicht mit dem Schutzkonzept der Beratungsregelung vereinbar. Weder die Zielorientierung noch die Ergebnisoffenheit des Beratungsprozesses erlauben es den Beratungsstellen, zum Abschluß der Beratung in das Verfahren zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen einbezogen zu werden. Im Blick auf die Intention von Beratung ist zu beachten, daß die in der Beratung thematisierten Ressourcen im Umfeld der Schwangeren oft gerade erst *nach* der Beratung für ein Leben mit dem Kind zum Tragen kommen können. Sofern dennoch diese aus dem Gesetzestext nicht abzuleitenden Forderungen erhoben werden, werden die katholischen Beratungsstellen dem auf keinen Fall entsprechen können.

Die Chance nutzen: Beratung nicht den anderen überlassen

Wie bereits gezeigt wurde, kommt der Beratung in dem neuen Konzept die entscheidende Bedeutung zu. Das Gesetz stellt das eigene Recht des ungeborenen Kindes auf Leben in jedem Stadium der Schwangerschaft fest und fordert eine *Beratung im Sinn des Lebensschutzes*. Damit entsprechen die vorgegebenen Beratungsziele dem, was die Kirche und ihre Vertreter immer schon hinsichtlich der Beratung gefordert haben. Schon allein daher wäre ein Ausstieg aus der staatlich geförderten Beratung unverständlich und schwerlich zu rechtfertigen. Mit einem Ausstieg aus dem staatlichen Beratungssystem würde sich die Kirche einer wesentlichen Möglichkeit zum Schutz des ungeborenen Lebens berauben. Die zunehmend um sich greifende lebensfeindliche „Kultur des Todes“²³ läßt es um so dringlicher erscheinen, jede Möglichkeit zu nutzen, für den Lebensschutz und für eine „Kultur des Lebens“ einzutreten. Solange die Kirche nicht gezwungen wird, gegen ihre Überzeugung zu handeln, und vom Rechtssystem Möglichkeiten offengehalten werden, sich effektiv für den Lebensschutz zu engagieren, muß sie dieses System nicht verlassen. Sie hat sogar die Aufgabe und Pflicht, diese Chancen zu nutzen, um so Lebensräume zu eröffnen in einer Zeit, in der Leben immer

weniger Achtung erfährt²⁴. Würde sich die katholische Kirche an der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung nicht beteiligen und eigene katholische Beratungsstellen einrichten, dann ist zu vermuten, daß diese kaum aufgesucht würden, weil sie als nicht anerkannte Beratungsstellen für die Pflichtberatung nicht mehr zuständig wären und somit insbesondere von den Ärzten nicht als Ort der Pflichtberatung angegeben werden könnten. Ambivalent eingestellte Frauen, aber auch Frauen, die zu diesem Zeitpunkt meinen, es gäbe für sie keinen anderen Ausweg als den Abbruch, werden in der Regel nur die verpflichtende Beratung in Anspruch nehmen.

Die katholische Kirche darf den lebenserhaltenden Auftrag der Schwangerschaftskonfliktberatung nicht weltanschaulich anders orientierten Beratungsstellen überlassen und etwa nur noch allgemeine Beratungsstellen für die Familien- und Sexualberatung unterhalten, für die eine besondere staatliche Anerkennung nach § 8 Satz 2 SchKG nicht erforderlich ist. In unserer komplexen, weithin säkularisierten und vielerorts auch sündhaft geprägten Gesellschaft gilt es, die verbleibenden und vorhandenen Chancen im Sinn des Guten und Richtigen aufzuspüren und aufzugreifen und, soweit wie möglich, zu verwirklichen. Daß der Verbleib der katholischen Beratungsstellen im staatlichen Beratungssystem aus moraltheologischer Sicht hier einen verantwortbaren und guten Weg darstellt, sollte hinreichend deutlich geworden sein, auch dann, wenn man die Vorbehalte durchaus ernst nimmt und aus ethischer Sicht heraus weitere Verbesserungen für den Schutz des ungeborenen Lebens einzufordern sind.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Für den Christen, aber nicht allein für ihn, bleibt die Abtreibung sittlich unerlaubt, auch wenn der Staat sie aufgrund bestimmter Voraussetzungen und Indikationen für straffrei oder sogar für nicht rechtswidrig erklärt. Keine rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist ohne Probleme. Staatliche Regelungen bleiben so oder so hinter den Maßstäben theologischer Ethik zurück. Die Ethik des Reiches Gottes kann durch staatliche Rechtsordnung nie voll verwirklicht werden. Unsere bisherige Diskussion war vor allem (und auch zu Recht) an (ethisch) Wünschbarem orientiert; mit dem politisch Machbaren müssen wir uns dennoch auseinandersetzen. Die Umsetzung ethisch-moralischer Zielvorstellungen ist zwar wünschenswert, kann aber in unserer sündhaften Welt nicht immer (voll) verwirklicht werden, wobei noch erschwerend hinzukommt, daß unsere Gesellschaft seit der Wende eine andere ist. Insofern handelt es sich bei dem vorliegenden Gesetz in der Tat um einen Kompromiß. Ein Kompromiß ist naturgemäß nicht die optimale Lösung, aber eine angenäherte. Der Teil des Gesetzes, der sich auf das Schutzkonzept der Beratungsregelung bezieht, kann – unter den gegebenen Voraussetzungen – als ein annehmbarer Kompromiß angesehen werden. Die darin verankerte Pflichtberatung selbst kann und sollte als vorrangiges Instrument des Lebensschutzes von uns mitgetragen werden. Übersehen und gering geschätzt werden darf dabei auch nicht, daß

die neue Gesetzgebung – in Anlehnung an des Urteil des Bundesverfassungsgerichts – das Rechtsgut „ungeborenes Leben“ im *Raum öffentlicher Verantwortung* beläßt, und Abtreibung somit nicht privatisiert wird. Indem die Kirche mit ihren Beratungsstellen im staatlich-öffentlichen System weiterhin am Lebensschutz mitwirkt, kann sie an dieser öffentlichen Verantwortung teilhaben und ihr Engagement für das schutzbedürftige Leben wirkungsvoll und erkennbar zur Geltung bringen.

Auch wenn man dem neuen Gesetz als solchem gegenüber große Bedenken hat und sich mit der Formulierung einzelner Paragraphen nicht einverstanden erklären kann – schon bei allen vorangegangenen Regelungen war dies so –, sollte dies nicht dazu führen, jene Möglichkeiten des Lebensschutzes ungenutzt zu lassen, die uns das neue Gesetz in der vorgesehenen Pflichtberatung noch läßt. Lebensschutz ist optimal nur innerhalb des staatlichen Systems möglich. Die Beratung und das Ausstellen einer Bescheinigung darüber fallen nicht unter die in der Enzyklika „*Evangelium vitae*“ (Nr. 74) verbotene formale Mitwirkung, sondern stellen eine ethisch erlaubte und in diesem Fall sogar gebotene materiale Mitwirkung dar, weil sie mit der Zielsetzung erfolgt, der Abtreibung entgegenzuwirken.

Es ist nicht auszuschließen, daß die hier vorgetragene Lösung – obwohl in aller gebotenen Ehrlichkeit durchreflektiert – nicht von allen gleichermaßen akzeptiert und daß von daher für einen Ausstieg aus der staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung plädiert wird. Die Gründe, die für den Verbleib kirchlicher Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im staatlichen System sprechen, scheinen aber doch so gewichtig zu sein, daß sie gegenüber den dagegen vorgebrachten Bedenken (vermeintliche Fristenregelung, Einbindung in das Abtreibungsgeschehen durch den Beratungsschein, lediglich Schadensbegrenzung etc.) weitaus stärker ins Gewicht fallen. Somit erscheint ein Verbleib im staatlichen System gerechtfertigt, aus ethischer Perspektive sogar geboten.

ANMERKUNGEN

¹ Die im Gesetz festgelegten Regelungen zur Statistik u. Finanzierung treten erst zum 1.1.1996 in Kraft (BGesBl I 44, 1995, ausgegeben am 25. 8. 1995).

² Das Urteil d. 2. Senats d. BVerfG. v. 28.5.1993 über die Verf.mäßigkeit von Vorschriften d. SFHG u. a. ist z. B. dokumentiert in: § 218. Urteil u. Urteilsbildung, hg. v. J. Reiter, R. Keller (Freiburg 1993) 11–167.

³ Johannes Paul II. schreibt dazu in „*Evangelium vitae*“ (EV): „Aber der Wert der Demokratie steht und fällt mit den Werten, die sie verkörpert und fördert: Grundlegend und unumgänglich sind sicherlich die Würde jeder menschlichen Person, die Achtung ihrer unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte sowie die Übernahme des ‚Gemeinwohls‘ als Ziel und regelndes Kriterium für das politische Leben. Grundlage dieser Werte können nicht vorläufige und wechselnde Meinungs,mehrheiten‘ sein, sondern nur die Anerkennung eines objektiven Sittengesetzes, das als dem Menschen ins Herz geschriebene ‚Naturgesetz‘ normgebender Bezugspunkt eben dieses staatlichen Gesetzes

ist. Wenn infolge einer tragischen kollektiven Trübung des Gewissens der Skeptizismus schließlich sogar die Grundsätze des Sittengesetzes in Zweifel zöge, würde selbst die demokratische Ordnung in ihren Fundamenten erschüttert, da sie zu einem bloßen Mechanismus empirischer Regelung der verschiedenen und gegensätzlichen Interessen verkäme“ (EV 70).

⁴ Überblick zur Entstehungsgesch. z. B. in: SZ 29. 6. 1995.

⁵ EV 73, KaEK II 288 ff.; KatKK 2270–2275, 2319–2323.

⁶ EV 73, vgl. auch 74 und hier weiter unten „Mitwirkung an schlechten Handlungen“.

⁷ Vgl. die Beitr. v. B. Bläser, E. Mackscheidt, A. Maier, A. Ullrich, in: § 218 (A. 2) 434–510.

⁸ Vgl. § 5 SchKG i. d. F. d. (Art. 1) SFHÄndG; § 219 StGB Abs. 1.

⁹ Vgl. § 218 III, 218 b I 2 StGB alt u. § 218 III StGB neu.

¹⁰ Vgl. U. Eibach, Abtreibung – Lebensrecht contra Selbstbestimmung (Wuppertal 1991) 45.

¹¹ Vgl. z. B. F. K. Fromme in: FAZ, 15. 7. 1995, 1.

¹² Vgl. U. Männle, § 218. Bonn – Karlsruhe u. zurück, in: § 218 (A. 2) 336.

¹³ K. Lehmann, Mut zu einem neuen Modell. Anmerkungen zur Entscheidung d. BVerfG. zur Regelung d. Schwangerschaftsabbruchs v. 28. Mai 1993, ebd. 245 f.

¹⁴ Vgl. Richtlinien d. dt. Bischöfe für d. kirchl. Beratungsstellen hinsichtl. d. Beratung n. § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB v. 30. 8. 1982.

¹⁵ Vgl. B. Fraling, Schwangerschaftsberatung durch kath. Beratungsstellen, in dieser Zs. 212 (1994) 439 f.

¹⁶ Vgl. F. A. Göpfert, Moraltheol. (Paderborn ⁶1909); H. Jone, Kath. Moraltheol. (Paderborn ⁷1936); J. Mausbach, G. Ermecke, Kath. Moraltheol., Bd. 1 (Münster ⁹1959); D. M. Prümmer, Manuale Theologiae Moralis, Bd. 1 (Freiburg ^{4/5}1928); O. Schilling, Hb. d. Moraltheol., Bd. 1 (Stuttgart 1952); J. Stelzenberger, Lehrb. d. Moraltheol. (Paderborn ²1965); M. Zalba, Theologiae Moralis Compendium (Madrid 1958). Die trad. Lehre wird aufgegriffen u. a. v. B. Schüller, Die Begründung sittl. Urteile (Düsseldorf ³1987); K. Demmer, Deuten u. Handeln (Freiburg/Schw. 1985).

¹⁷ Vgl. hierzu und zu den nachfolgenden Ausführungen Fraling (A. 15) 435–445.

¹⁸ Zum Tatbestandsausschluß vgl. R. Keller, Das Urteil d. BVerfG. zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993 aus strafrechtl. Sicht, in: § 218 (A. 2) 205.

¹⁹ Auch nach d. neuen Gesetzgebung bleibt die Abtreibung ein Unrecht. Das ist gegenüber der früher geltenden Rechtsordnung v. 1976 ein Vorzug. Denn im Rahmen der früheren Indikationsregelung galt die Tat bei Vorliegen d. entsprechenden Indikationen (mediz., kindl., kriminolog. u. soz. Indikation) als rechtmäßig.

²⁰ Vgl. Leitsatz 13 d. BVerfG Urteils v. 28. 5. 1993.

²¹ Erkl. d. Kongr. für d. Glaubenslehre zum Schwangerschaftsabbruch, 18. 11. 1974, 14; vgl. auch A. 3.

²² Vgl. z. B. H. B. Wuermeling, in: FAZ 1. 8. 1995, 8.

²³ Vgl. EV, z. B. 12. ²⁴ Vgl. B. Fraling (A. 15) 440.

Für wertvolle Hinweise zu diesem Beitrag danke ich meinem Mitarbeiter Christoph Götz.